

1.) NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitsvereinbarung)

Informationsnehmer:

Name: _____ Firma: _____ Datum: _____
Anschrift: _____ PLZ und Stadt: _____
Telefon: _____ Fax: _____
E-Mail: _____ Internet: _____

hat gegenüber der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH das Interesse an einem Erwerb /Anpachtung von Immobilien, die ihm von der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH oder verbundener Partner vorgeschlagen werden, bekundet. Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche werden dem Informationsnehmer zum Zwecke der Ermittlung, ob ein möglicher Ankauf/mögliche Anpachtung in Betracht kommt, Informationen über die angebotenen Objekte anvertraut. Diese Informationen sind **nicht öffentlich und vertraulich** zu behandeln. Für den Informationsgeber ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen, dass die Parteien diese Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Die Details finden sich auf Seite 2.

2.) Provisionsvereinbarung:

(Zur Absicherung für Vermittlungs- oder Nachweiseleistung der Maklerprovision)

Unabhängig von Vereinbarungen mit dem Verkäufer / Verpächter ist die Vermittlungsgebühr der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH für Käufer und Pächter bei Kauf-/Pachtabschluss auch aus Zwangsversteigerungen und Insolvenzverfahren wie folgt: Für die Vermittlung oder Nachweis eines Kauf- oder Pachtobjektes wird eine Maklerprovision fällig, die jeweils in den Vorabinformationen und/ oder Angeboten und/oder Exposees und/oder Nachweisen angegeben wird. Die Provision wird inklusive der gesetzlichen MwSt. angegeben und ist fällig bei Verbriefung (Kauf-/Pacht-/Vertragsabschluss).

Die Nachweise bzw. Unterlagen der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH sind für den Empfänger bestimmt. Bei Weitergabe an Dritte gilt Punkt 1 und 2, es gilt auch die Makler Neufassung laut BGB. Alle Exposé-Angaben sind ohne Gewähr und basieren ausschließlich auf Informationen, die der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH vom Auftraggeber übermittelt wurden. Die REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität dieser Angaben. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Ausführliche Unterlagen zum Objekt/Projekt erhalten Sie nach Unterzeichnung dieser NDA & Nachweis- und Provisionsbestätigung. Sollte das von der REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH nachgewiesene Objekt bereits bekannt sein, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit.

3.) Rechtlicher Hinweis Widerrufsrecht & DSGVO:

Dieses Angebot ist ausschließlich für Firmen, Unternehmer, Gewerbetreibende, Handwerksbetriebe, Behörden, selbstständige Freiberufler oder Vereine bestimmt. Bitte beachten Sie, dass Sie als Unternehmer, gewerblicher Interessent/Käufer kein gesetzliches Widerrufsrecht haben.

- ✓ Ich/Wir bestätige/n, als gewerblicher Interessent/Käufer zu handeln und verzichte/n auf das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher/Privatpersonen.
- ✓ Ich stimme der Speicherung der oben genannten Daten zu und habe die Hinweispflichten zur Verarbeitung gemäß Art. 13/14 der EU-Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen: <https://www.reba-immobilien.ch/media/files/hinweispflicht-dsgvo-reba-immobilien.pdf>

REBA IMMOBILIEN verarbeitet die personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken: 1) Erfüllung des Vertragsverhältnisses (Rechtsgrundlage ist Art. 6 I lit b. DSGVO) 2) Werbliche Informationen über Immobilien, die REBA IMMOBILIEN vermarktet (Rechtsgrundlage ist das berechnete Interesse von REBA IMMOBILIEN am Direktmarketing nach Art. 6 I lit f. DSGVO i.V.m. § 7 III UWG). Sie können jederzeit Ihre Einwilligung hierzu widerrufen. Bitte senden Sie dazu eine E-Mail an dialog@reba-immobilien.ch

Hiermit beauftrage/n ich/wir die REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH, mir/uns Immobilien vorzustellen und zu vermitteln. Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung, Verarbeitung, Verwendung und Weitergabe meiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses im Sinne der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) für den oben genannten Zweck einverstanden. Ich/Wir erkenne/n den NDA und die obigen Provisionsbedingungen an:

Ort, Datum

Interessent (handschriftliche Unterschrift)

REBA IMMOBILIEN AG | REBA IMMOBILIEN GmbH

1/2

REBA IMMOBILIEN AG | Deutschland

REBA IMMOBILIEN AG | Deutschland

REBA IMMOBILIEN AG | Schweiz

REBA IMMOBILIEN GmbH
Christburger Straße 2
D-10405 Berlin

REBA IMMOBILIEN GmbH
Kurze Gasse 2
D-37247 Großalmerode, Laudenbach bei Kassel

REBA IMMOBILIEN AG
Pletschenstraße 20
CH-3952 Susten

Telefon: +49 (0) 30 44 677 188
Fax: +49 (0) 30 44 677 399

Telefon: +49 (0) 5604 91 827 25
Fax: +49 (0) 5604 91 400 08

Internet: www.reba-immobilien.ch
E-Mail: dialog@reba-immobilien.ch

REBA IMMOBILIEN AG: Vorstand: René Reimann (CEO), Holger Ballwanz (CMO & COO)
REBA IMMOBILIEN GmbH: Geschäftsführer: Holger Ballwanz, René Reimann

Allgemeine Auftragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Exposees, Präsentationen, Unternehmenskonzept und Geschäftsmodell, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse oder Ergebnisse und ausgetauschtes Know-how. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde.

§ 2 Pflichten des Informationsnehmers

(1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen. (2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen. (3) Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechnigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. (4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden. (5) Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsgebers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsgeber ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen. (6) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Vertragsstrafe

(1) Der Informationsnehmer ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieses Vertrages, Schadensersatz in Höhe des entgangenen Provisionsgewinnes zu leisten, sollte eines der vorgeschlagenen Objekte von einem Mitbewerber gekauft / gepachtet werden, der die Objektinformationen vom Informationsnehmer erhalten hat. (2) Der Informationsnehmer haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit einer Laufzeit von 2 Jahren mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um weitere 2 Jahre, wenn nicht spätestens 4 Wochen vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird. Für eine Kündigung genügt die einfache schriftliche Form per Brief.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. (4) Gerichtsstand ist Berlin.